

Beitragsfähigkeit der Straßenbaumaßnahmen

Arsenalstraße (Wismarsche Straße – August-Bebel-Straße)

Kosten: ca. 820.000,- €

Im Haushaltsjahr 2004 ist die Erneuerung der Arsenalstraße im Bereich zwischen der Wismarschen Straße und der Karl-Marx-Straße vorgesehen. Die mittelfristige Investitionsplanung des Dezernates Bauen, Ordnung und Umwelt sieht die Erneuerung der Arsenalstraße im Bereich des Südufers des Pfaffenteiches in den Jahren 2007/2008 vor. Die Aufteilung in zwei Bauabschnitte erfolgte, weil der Zustand der Straße im Bereich zwischen der Wismarschen Straße und der Karl-Marx-Straße die Baumaßnahme unaufschiebbar macht und Haushaltsmittel für die Erneuerung beider Bauabschnitte nicht gleichzeitig zur Verfügung stehen. Da es sich bei der Arsenalstraße um zwei selbständige Erschließungsanlagen handelt (Berg = Haupterschließungsstraße; Südufer = Anliegerstraße), erscheint die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Arsenalberg bereits ein Jahr nach Abschluss dieser Maßnahme möglich. Für die Fahrbahn werden 40% und für die übrigen Teile der Erschließungsanlage (Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung) je 65% der beitragsfähigen Kosten der Maßnahme auf die Anlieger umgelegt. Bei dem Teil Südufer können dann voraussichtlich im Jahr 2009 75% der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt werden.

Geschwister-Scholl-Straße (Mecklenburgstraße – Graf-Schack-Allee)

Kosten ca. 332.000,- €

Die Geschwister-Scholl-Straße soll im Bereich zwischen der Graf-Schack-Allee und der Mecklenburgstraße insgesamt grundhaft ausgebaut werden. Diese Baumaßnahme wird beitragsfähig sein. Bei Einstufung dieses Straßenabschnittes als Anliegerstraße werden voraussichtlich 75% der beitragsfähigen Kosten ca. ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme auf die Anlieger umgelegt.

Buchenweg (Naturlehrpfad)

Kosten ca. 180.000,- €

Die Maßnahme wird im Wege der Kostenspaltung in Bezug auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen abrechenbar sein. Voraussetzung ist die grundbuchrechtliche Sicherung des erforderlichen Grunderwerbs. Im Anschluss können 75% der beitragsfähigen Kosten des Gehweges auf die Anlieger umgelegt werden.

Fritz-Reuter-Straße (Wallstraße – Von-Thünen-Straße)

Kosten ca. 480.000,- €

Voraussetzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Fritz-Reuter-Straße im geplanten Bereich ist die Bildung eines abrechnungsfähigen Abschnittes. Diese Anforderung wird im Zuge der Planung erfüllt werden. Gleichzeitig müssen die künftig zu erneuernden Abschnitte der Fritz-Reuter-Straße den gleichen Ausbaustandard wie der jetzt zur Erneuerung vorgesehene Abschnitt besitzen. Auch diese Anforderung wird im Zuge der Planungen erfüllt werden. Das wird möglich sein, weil sich die Verkehrsbedeutung der Straße in den einzelnen zu bildenden Abschnitten nicht unterscheidet (Anliegerstraße). Nach entsprechendem Stadtvertreterbeschluss zur Abschnittsbildung können ca. ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme 75% der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt werden.

Schloßgartenallee

(Kosten für Bauabschnitte:

Paulshöher Weg bis Kalkwerderring ca. 490.000,- €;

Kalkwerderring bis Am Tannenhof ca. 145.000,- €;

Am Tannenhof bis Funkhaus ca. 235.000,- €)

Voraussetzung der Abrechenbarkeit wird sein,
dass der komplette Ausbau der Straße im o.g. Bereich erfolgen wird,
dass abrechnungsfähige Abschnitte gebildet werden und
dass der Ausbaustandard der einzelnen Abschnitte sich nicht unterscheidet.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist beabsichtigt.

Nach entsprechenden Abschnittsbildungsbeschlüssen durch die Stadtvertretung kann jeweils ca. zwei Jahre nach Fertigstellung der Bauabschnitte die Umlegung auf die Anlieger zu 40% für die Fahrbahn und jeweils 65% für die übrigen Teile der Erschließungsanlage erfolgen.

Die Kosten der Baumaßnahmen sind grundsätzlich nicht identisch mit den beitragsfähigen Kosten. So kann das Erfordernis entstehen, von den Kosten der Baumaßnahme zum Beispiel die Kosten von Grundstückszufahrten oder die Kosten von Teilen der Straße, die erst vor kurzer Zeit erneuert worden sind, abzusetzen, um die beitragsfähigen Kosten zu ermitteln. Es bestehen darüber hinaus weitere Tatbestände, deren Eintreten die Höhe der beitragsfähigen Kosten beeinflusst. Die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten ist daher nur bei Vorliegen der Planungsunterlage für die Straßenbaumaßnahme abschließend möglich. Die Höhe des Eigenanteils der Landeshauptstadt Schwerin an den Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelbar.